

Management von Forschungsdaten: Was erwartet das Fachkollegium 112 „Wirtschaftswissenschaften“ von Antragstellenden? (Stand November 2018)

– Hinweise zu Ausführungen im Abschnitt 2.4 „Umgang mit den im Projekt erzielten Forschungsdaten/Data Handling“ (Leitfaden zur Antragstellung in der Sachbeihilfe) –

Im Forschungsprozess werden zunehmend Primär- und Sekundärdaten aus unterschiedlichen Quellen (Haushalts- und Unternehmensbefragungen, Laborexperimente, Feldexperimente, administrative Daten, Unternehmensdaten, „Big Data“) erhoben bzw. aufbereitet, deren Dokumentation aus Gründen der Qualitätssicherung (Nachprüfbarkeit i.S. von Reproduktion und Replikation ermöglichen) sowie aus Gründen der Ressourcenschonung und Optimierung des Erkenntnispotentials geboten ist. Daher ist das Management von Forschungsdaten eine zentrale methodische Herausforderung in den Sozial- und Verhaltenswissenschaften.

Das Fachkollegium Wirtschaftswissenschaften hat – angeregt durch den Senat der DFG (siehe Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten, http://www.dfg.de/foerderung/antrag_gutachter_gremien/antragstellende/nachnutzung_forschungsdaten/index.html) – fachspezifische Erwartungen formuliert, die an Antragstellende in Bezug auf einen nachhaltigen Umgang mit Forschungsdaten gerichtet sind. Diese Erwartungen ergänzen und spezifizieren insbesondere die RatSWD Orientierungshilfen (vgl. <https://www.ratswd.de/publikationen/output> oder https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output3_Forschungsdatenmanagement.pdf).

Grundsätzlich dem Open Science Gedanken folgend erwartet das Fachkollegium, dass Antragstellende, die in ihrem beantragten Projekt Forschungsdaten nutzen, sich in jedem Falle im Antrag unter Abschnitt 2.4 „Umgang mit den im Projekt erzielten Forschungsdaten/Data Handling“ äußern. Die Nutzung von Forschungsdaten bezieht sich auf primär erhobene und auf sekundär erworbene Daten sowie auf quantitative, qualitative und experimentelle Daten. Ziel ist es, Antragstellende dazu zu ermutigen, sich mit dem Umgang von Forschungsdaten auseinanderzusetzen und dazu Stellung mit Blick auf das geplante Forschungsprojekt zu beziehen.

Ausführungen unter Abschnitt 2.4 könnten folgende Punkte bedenken:

- Im Grundsatz sollten verwendete Datensätze – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regeln und unter Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen¹ – soweit und so umfassend wie möglich archiviert, dokumentiert und zur Nachnutzung öffentlich zugänglich abgelegt werden. Dabei sollten existierende Angebote zur nachvollziehbaren Dokumentation und langfristigen Ablage von Forschungsdaten entsprechend dem Stand der Disziplin genutzt werden.
- Soweit rechtlich und vertraulichkeitswährend möglich sollten die Aufbereitung und Analyse von Daten in wissenschaftlichen Publikationen nachvollzogen werden können. Eine Mindestanforderung ist hierfür die Bereitstellung der verwendeten Programme und eine aussagekräftige Beschreibung der Datensätze, deren Ablage entweder bei den Zeitschriften selbst oder in Repositorien (an Universitäten, Forschungsinstituten oder an zentralen fachspezifischen Informationszentren) erfolgen sollte.

¹ im Einklang mit der EU Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, welche derzeit nach erster Lesung des Gesetzesentwurfs zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) im Bundestags in nationales Recht umgesetzt wird, (Stand November 2018)

- Die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere die Leitlinie 7 „Phasenübergreifende Qualitätssicherung“, die Leitlinie 10 „Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte“, die Leitlinie 11 „Methoden und Standards“, die Leitlinie 12 „Dokumentation“, die Leitlinie 13 „Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen“ sowie die Leitlinie 17 „Archivierung“ geben den Mindeststandard zum Management von Forschungsdaten vor (vgl. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, August 2019: https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/)
- Unter Verweis auf die in den RatSWD Orientierungshilfen (s.o.) aufgezeigten drei Varianten zur Datensicherung sollten Antragstellende plausibel darlegen und begründen, welcher Variante im Projekt gefolgt werden soll.
- Es könnte eine Ausschlussfrist für die Nachnutzung von Primärdaten durch Dritte von Antragstellenden festgelegt und begründet werden.
- Wenn eine Veröffentlichung von Daten vorgesehen ist, sind datenschutzrechtliche, urheberrechtliche und forschungsethische Aspekte sowie die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.
- Bei Erhebung und/oder Verwendung vertraulicher Unternehmensdaten sollte dargelegt werden, inwieweit dem Open Science Gedanken folgend die Vertraulichkeit und Wahrung der Geschäftsgeheimnisse z.B. durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung sichergestellt werden kann.
- Die Erhebung und Verwendung von qualitativen Daten stellt besondere Herausforderungen im Hinblick auf das Forschungsdatenmanagement. Gleichwohl werden ebenfalls bei Erhebung oder Verwendung von qualitativen Daten Aussagen zum Forschungsdatenmanagement erwartet.
- Es kann dargelegt werden, ob eine Präregistrierung der zu untersuchenden Forschungshypothesen (insbesondere bei experimenteller Forschung) geplant ist.
- Für das Management von Forschungsdaten können zusätzliche Ressourcen beantragt werden. Deren Bewilligung ist ebenfalls Gegenstand der Begutachtung.
- Im Projektabschlussbericht sollte Bezug auf das im Antrag geplante Forschungsdatenmanagement genommen und ausgeführt werden, inwieweit die Pläne realisiert worden sind.